



Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)

Auf Grund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.03.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahreinteilung
- § 3 Immatrikulationsverpflichtung
- § 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

II. Bestimmungen für Studierende

- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulationsantrag
- § 7 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Exmatrikulationsgründe

III. Bestimmungen für Gasthörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende

- § 12 Gasthörer
- § 13 Hochbegabte
- § 14 Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten
- § 15 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, die dabei einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (im Folgenden: LHG) sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörern, Hochbegabten und Kontaktstudierenden.



§ 2 Studienjahreinteilung

Das Studienjahr ist in zwei Semester geteilt und beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Das Sommersemester dauert vom 1. März bis zum 31. August. Das Wintersemester dauert vom 1. September bis zum 28. bzw. 29. Februar des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studienbewerber bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen der Immatrikulation in einen Studiengang (§ 60 Abs. 1 S. 2 LHG). In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren voraus. Studierender der Hochschule Reutlingen ist, wer für ein Studium in einem Studiengang der Hochschule Reutlingen immatrikuliert ist.
- (2) Gasthörer, Hochbegabte und Teilnehmer von Kontaktstudienangeboten im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen zwar nicht immatrikulieren, aber registrieren lassen.

§ 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

- (1) Wer an der Hochschule Reutlingen als Studierender immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises umgehend der Studierendenverwaltung anzuzeigen.
- (2) Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule Reutlingen einhergehenden Rechte und Pflichten über von der Hochschule Reutlingen bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. Zu den elektronischen Mitteln i.S.d. Satzes 1 zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

II. Bestimmungen für Studierende

§ 5 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag nach dem in den nachfolgenden Paragraphen geregelten Verfahren. Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 LHG). Dies muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt werden. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (§§ 58, 59 LHG) und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (§ 60 LHG, § 6 dieser Satzung). Angehörige



ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 58 Abs. 1 S. 2 LHG).

- (5) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule Reutlingen und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, oder sind Studierende in zwei oder mehr Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben, bestimmen sie bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen (§ 22 Abs. 3 LHG). Eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.
- (6) Die Immatrikulation wird vollzogen durch Aushändigung des Studierendenausweises in Form einer multifunktionalen Chipkarte der Hochschule. In dieser vereinen sich neben der Funktion ‚Studierendenausweis‘ insbesondere die Funktionen ‚Bibliotheksausweis‘ und ‚elektronische Geldbörse‘. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der genannten Funktionen ist, dass die Studierenden die Chipkarte mit einem Lichtbild versehen lassen und den Validierungstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern lassen.

§ 6 Immatrikulationsantrag

- (1) Die Immatrikulation wird grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Hochschule das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers in der Studierendenverwaltung verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studierendenverwaltung der Hochschule unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks mit allen dazu erforderlichen Unterlagen und Nachweisen zu stellen.
- (2) In zulassungsfreien Studiengängen gilt als Frist für die Immatrikulation für das Wintersemester der 31. August und im Sommersemester der 28. bzw. 29. Februar.
- (3) Geht der Immatrikulation ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren voraus (insbesondere zulassungsbeschränkte Studiengänge, Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassungsverfahren für ausländische Studierende), so wird die Antragsfrist zur Immatrikulation im Zulassungsbescheid bestimmt.
- (4) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung mit den Angaben zur Person i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 LHG i.V.m. § 2 Hochschuldatenschutzverordnung sowie ein Passbild neueren Datums;
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises, ersatzweise eines Reisepasses;
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG;
 4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
 5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto zu entrichten;



6. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (§ 59 LHG);
 7. der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium, sofern diese aufgrund von § 59 LHG i.V.m. der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang festgelegt sind;
 8. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn gemäß § 58 Abs. 7 LHG vorgeschrieben ist;
 9. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei Bewerbern, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2 oder TestDaF (mind. Niveaustufe TDN 3 und in Summe mind. 14 Punkte), soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
 10. beim Studiengangwechsel in einen grundständigen Studium im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
 11. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufs- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und bei Bedarf des Exmatrikulationsbescheides;
 12. eine amtlich beglaubigte Kopie von Zeugnisse/Leistungsnachweisen über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen;
 13. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 14. bei Bewerbern für einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung an einer Hochschule oder durch die Berater für Akademische Berufe der Arbeitsagentur, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen; als Testverfahren für Studieninteressierte werden ausschließlich www.was-studiere-ich.de und www.borakel.de anerkannt. In den Bachelorstudiengängen International Management und International Business gilt die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung als Studienorientierungsverfahren.
- (5) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
 - (6) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.
 - (7) Die Hochschule kann verlangen, dass die in diesem Paragraph genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 7 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.



- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. Die Immatrikulation ist weiter zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist; „verwandt“ sind Studiengänge, wenn es sich um die gleiche Abschlussart handelt und ein Anteil von mehr als 50 % der ECTS-Leistungspunkte fachlich übereinstimmt und in Zielsetzung, Inhalt und Struktur annähernd gleich sind. Zulassungsbescheide gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 LHG müssen im Zeitpunkt der Immatrikulation noch wirksam sein und dürfen nicht zurückgenommen worden sein.
- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 6 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber der Aufforderung nach § 6 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
 4. der Studienbewerber zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt und ihm eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen deswegen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zur Bewährung ausgesetzt wird oder anderweitig endet.
- (4) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn
 1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule Reutlingen, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Hochschule Reutlingen ermöglicht werden soll oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.Eine Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Daneben kann die Immatrikulation mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (5) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), sofern sie das Studium im folgenden Semester fortsetzen möchten.
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge. Der Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hochschule erbracht. Die Hochschule gibt den fälligen Betrag durch Information per E-Mail und durch Einstellung ins System bekannt. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen die Immatrikulationsunterlagen den Studierenden online zur Verfügung.



§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Reutlingen befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngelt- und -elternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht angerechnet (§ 61 Abs. 3 LHG). Als Beurlaubungsgrund gilt insbesondere:
1. wer an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren will; dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester;
 2. wer wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen kann und bei dem die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert. Hierüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
 3. wer einen Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegt oder versorgt;
 4. wer wegen einer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen kann. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder der Geburtsurkunde des Kindes nachzuweisen;
 5. wer eine Freiheitsstrafe verbüßt;
 6. wer eine praktische Tätigkeit aufnehmen will, die dem Studienziel dient. Dies ist durch entsprechende Unterlagen und in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Studiendekans nachzuweisen. Eine Beurlaubung ist jedoch nicht bei Praktika oder praktische Tätigkeiten möglich, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind;
 7. wer sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend macht.
- Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 S. 1 soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Er ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn des Studiengangs, in welchem der Studierende immatrikuliert ist, bei der Studierendenverwaltung zu stellen. In unvorhersehbaren Härtefällen ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses einzureichen. Ein Antrag auf Beurlaubung ist ab Beginn des vom Zentralen Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang festgelegten Prüfungszeitraums ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus den in Absatz 1 S. 3 genannten Gründen. Gleiches gilt für rückwirkende Beurlaubung für bereits zurückliegende Semester.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.



- (6) Während der Beurlaubung können an der Hochschule Reutlingen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG (Lernzentrum und Rechen- und Medienzentrums) zu benutzen.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule Reutlingen. Die Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung besteht jedoch fort, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.
- (2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation setzt voraus, dass Studierende die auf dem Antrag auf Exmatrikulation vorgesehenen Entlastungsvermerke eingeholt haben.
- (4) Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Studierenden-Chipkarte vorzulegen. Ein Antrag auf Exmatrikulation während der ortsüblich bekannt gemachten Prüfungszeitraums ist nur auf Ende des Semesters möglich.

§ 11 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen oder von Amts wegen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben oder die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG vorliegen.
- (2) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen.

III. Bestimmungen für Gasthörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende

§ 12 Gasthörer

Wer einzelne curriculare Lehrveranstaltungen besuchen will und eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweisen kann, wird auf Antrag als Gasthörer registriert. Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule Reutlingen zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die der Gasthörer zugelassen werden möchte. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist trotz Kapazität eine Zulassung nur für solche Lehrveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung über das Gasthörerstudium zu entrichten. Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule Reutlingen im Sinne des LHG. Gasthörer werden nicht zu Prüfungen zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 LHG).

§ 13 Hochbegabte

Hochbegabte Schüler, denen gemäß § 64 Absatz 2 LHG gestattet ist, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie entsprechende



Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Module zu absolvieren, werden gebührenfrei als Gasthörer registriert. Zur Registrierung ist neben dem Antrag eine Bestätigung des Schulleiters vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgehen sowie eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Studiendekans der Hochschule Reutlingen.

§ 14 Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten

Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten werden nach § 59 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den entsprechenden Hochschulsatzungen registriert; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach § 9 LHG und den Regelungen der Grundordnung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Hochschule Reutlingen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Reutlingen vom 25.03.2011 aufgehoben.

Reutlingen, den 01.04.2015

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehungen am: 01.04.2015

Abgenommen am: 23.04.2015

Zur Beurkundung

Paula Mattes

(Kanzlerin)

